

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



17. Jahrgang	Potsdam, den 30. April 2008	Nummer 3
--------------	-----------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV)	98
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 und 2008/2009 (VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 und 2008/2009) vom 11. März 2008	100
Rundschreiben 3/08 vom 7. März 2008 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2010	102
Rundschreiben 4/08 vom 31. März 2008 Zeiträume für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges im Schuljahr 2007/2008	112
Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2008/2009	113

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	115
Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	115
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	116
Anzeige	119

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV)**

Vom 4. März 2008
(GVBl. II S. 98)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

**Abschnitt 1
Grundversorgung****§ 1
Gegenstand der Grundversorgung**

Die Grundversorgung umfasst ein staatlich gefördertes Angebot der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, das von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet sichergestellt wird und allen Menschen im Land offen steht.

**§ 2
Zulassung, Trägervielfalt**

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

**§ 3
Verfahren**

(1) Für die Genehmigung der Weiterbildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Programmplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbstständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Weiterbildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Weiterbildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Weiterbildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens 15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

**§ 4
Gestaltung der Grundversorgung**

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung geplant und durchgeführt werden.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

1. der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
2. gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
3. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischeinen oder sonstigen Berechtigungen dienen,
4. der sportlichen Ausbildung dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
6. Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,
7. partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
8. im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden; hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

**Abschnitt 2
Förderung**

§ 5

Förderung der Grundversorgung

Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Grundversorgungsschlüssel). Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

§ 6

Förderung von Veranstaltungen der Heimbildungsstätten

(1) Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes können gefördert werden. Voraussetzungen sind die Gleichstellung der Heimbildungsstätte mit einer anerkannten Landesorganisation und der Nachweis der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Umfang von mindestens 60 Veranstaltungstagen je Haushaltsjahr. Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das im Aufgabenbereich der Bildungsfreistellung hauptberuflich tätige Personal gewährt. Der Zuschuss beträgt für das pädagogische Personal oder die Geschäftsführung bis zu 35 000 Euro jährlich und für das Verwaltungspersonal bis zu 20 000 Euro jährlich.

(2) Die erstmalige Förderung einer Heimbildungsstätte setzt eine mindestens dreijährige kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Bildungsfreistellung nach Gleichstellung mit einer anerkannten Landesorganisation voraus.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zu sechs Jahren von freigestellten Personen während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen können Zuschüsse gemäß § 25 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährt werden. Der Zuschuss beträgt pro Kind und Tag (Kinderbetreungstag) zehn Euro als Festbetrag und umfasst maximal 100 Kinderbetreungstage je anerkannter Heimbildungsstätte.

§ 7

**Förderung von Modellvorhaben mit aktueller
Schwerpunktsetzung**

Als Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung können Projekte gefördert werden, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit anderen für die Entwicklung der Weiterbildung bedeutenden Themen dienen. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Das Vorhaben muss beispielhaft sein und zur Nachahmung anregen. Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent zu den nachgewiesenen Personalausgaben für

hauptberuflich tätiges Personal, Honorarkräfte und Sachkosten gewährt, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Jahr und Vorhaben.

§ 8

Förderung von anerkannten Landesorganisationen

(1) Anerkannte Landesorganisationen können zum Zwecke der Förderung und Koordination der Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder, die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen, Angebote der Fortbildung, das Erstellen von pädagogischen Materialien und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Die erstmalige Förderung setzt eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Tätigkeit der Landesorganisation gemäß Absatz 1 nach ihrer Anerkennung voraus.

(3) Die Zuwendungen werden als pauschaler Zuschuss zu den Personalkosten für das hauptberuflich tätige Personal sowie für Sachkosten gewährt. Die Bemessung der Förderung orientiert sich an einem dreistufigen Förderschlüssel, der Mindestsummen geleisteter Unterrichtsstunden der Mitgliedsorganisationen voraussetzt. Er beträgt ab 10 000 Unterrichtsstunden bis zu 40 000 Euro, steigt ab 40 000 Unterrichtsstunden auf bis zu 53 000 Euro und beträgt in der letzten Stufe ab 80 000 Unterrichtsstunden bis zu 70 000 Euro.

**Abschnitt 3
Sonstige Vorschriften**

§ 9

Zweckverbände

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 24. November 2003 (GVBl. II S. 682) außer Kraft.

Potsdam, den 4. März 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die
Unterrichtsorganisation in den Schuljahren
2007/2008 und 2008/2009
(VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008
und 2008/2009)**

Vom 11. März 2008
Gz.: 11.8

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
über die Unterrichtsorganisation
in den Schuljahren 2007/2008 und 2008/2009**

Die Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 und 2008/2009 vom 20. Dezember 2006 (VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 und 2008/2009) (ABl. MBS 2007 S. 5) werden wie folgt geändert:

1. Der Zitiername wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010 (VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010)“

2. Nummer 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) sonstiges pädagogisches Personal im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“;“

b) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

„m) Fördern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen, Krankenhausunterricht, Unterricht für besondere Schülergruppen;“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 8 Abs. 2“ durch die Angabe „Nummer 8 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

4. In Nummer 5 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird das Wort „Teilungsunterricht“ durch die Wörter „die Differenzierung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft, die gemäß Nummer 3 Abs. 8 Satz 6 Buchstabe c der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung die förderdiagnostische Lernbeobachtung gemeinsam mit der Lehrkraft der Grundschule durchführt, ist für die Dauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung mit mindestens 2 LWS je Klasse tätig. Für die förderdiagnostische Lernbeobachtung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll die sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit mindestens 3 LWS je Klasse tätig werden.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Wörter „auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung“ werden durch die Wörter „gemäß § 8 Abs. 2 der Grundschulverordnung“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden die Absätze 8 bis 13.

e) In dem neuen Absatz 13 werden die Wörter „im Schuljahr 2007/2008“ und „sowie im Schuljahr 2008/2009 pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 25 LWS“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 12“ wird durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Oberschulen und an Gesamtschulen mit insgesamt mindestens 30 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule oder die Gesamtschule noch über Klassen in der Sekundarstufe I verfügt und die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet der Gemeinde ist. Satz 1 gilt auch, wenn es in der Gemeinde ein Gymnasium gibt.“

(3) Für die Teilung von Klassen im Wahlpflichtunterricht, Schwerpunktunterricht und leistungsdifferenzierter Unterricht können zusätzlich bis zu 50 Prozent der Stunden gemäß Stundentafel der jeweiligen Fächer und

Bereiche eingesetzt werden. Zweizügigen Schulen sollen 50 Prozent der Stunden zugewiesen werden, sofern der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 nicht erheblich unterschritten wird. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes gemäß Absatz 1 ist die Zahl der zu bildenden Kurse auf die Zahl der Klassen zu begrenzen.

(4) Die Leistungs- und Begabungsklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 können je Klasse bis zu 2 LWS für Fördermaßnahmen erhalten.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Schulen mit Ganztagsangeboten in gebundener Form erhalten für

a) Leistungs- und Begabungsklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 und Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 je 6 LWS und

b) Klassen der Jahrgangsstufen 9 und 10 je 5 LWS. Zusätzlich werden je Klasse 500 € für Honorarverträge zugewiesen.“

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) An Gesamtschulen und an beruflichen Gymnasien wird eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet, wenn mindestens 50 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit Berechtigung zum Besuch der GOST vorliegen. Wenn weder eine andere Gesamtschule noch ein anderes berufliches Gymnasium für einen erheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Entfernung erreichbar ist und die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, entscheidet das staatliche Schulamt nach Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium, ob eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wird.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem geprüft wird, ob die erforderliche Zahl der Anmeldungen vorliegt, ist für das Schuljahr 2008/2009 der 9. Juli 2008 und für das Schuljahr 2009/2010 der 8. Juli 2009.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,

b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,

c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS, mindestens jedoch 240 LWS, zugewiesen werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

8. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ steht jeweils eine Fach-

kraft“ durch die Wörter „Förderschwerpunkten „Hören“ oder „Sehen“ stehen jeweils 0,8 Stellen zum Einsatz von Fachkräften“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „mit bis zu 10 LWS“ durch die Wörter „in bis zu 10 Unterrichtsstunden und den damit verbundenen Betreuungszeiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Förderschulen gelten für die Klassenfrequenz folgende Richtwerte und Bandbreiten (Zahl der Schülerinnen und Schüler):

a) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:

Frequenzrichtwert 11

Bandbreite 8 bis 15

b) Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „Sehen“:

Frequenzrichtwert 9

Bandbreite 6 bis 12

c) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

Frequenzrichtwert 6

Bandbreite 4 bis 8.“

9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „und 2008/2009“ durch die Angabe „bis 2009/2010“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2008 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 11. März 2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 3/08

Vom 7. März 2008
Gz.: 33.2 - Tel.: 866-38 32

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2010

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2009/2010 werden folgende Regelungen gemäß § 25 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), veröffentlicht.

1. Teilnehmende, Personenkreis

1.1 Gemeinsames Zentralabitur Berlin/Brandenburg

Im Schuljahr 2009/2010 erfolgt im Land Berlin und im Land Brandenburg die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auf der Grundlage einheitlicher Aufgabenstellungen (Gemeinsames Zentralabitur Berlin/Brandenburg).

1.2 Landeseigene Abiturprüfung

In den Fächern Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen auf der Grundlage landeseigener Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

2.1 Grundsätze

Für den Grundkurs und Leistungskurs werden je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des weiteren wird im Bedarfsfall ein Reservesatz elektronisch bereitgestellt. Die Aufgabenvorschläge gemäß Satz 1 und 2 setzen sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls jeweils zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung

zusammen. Die Unterlagen unter Buchstabe a sind für die Prüflinge und die unter Buchstabe b ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

2.2 Auswahlmöglichkeiten

In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch besteht eine Auswahlmöglichkeit für Lehrkräfte und Prüflinge gemäß Anlage 1.

In Mathematik und allen übrigen schriftlichen Abiturprüfungsfächern (Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung) besteht eine Auswahlmöglichkeit nur für die Schülerinnen und Schüler. Die Einzelheiten zur Auswahl im Fach Mathematik bestimmen sich nach Anlage 1 und in den übrigen Abiturprüfungsfächern nach den in den Prüfungsschwerpunkten enthaltenden Vorgaben.

2.3 Zusammenstellung und Aufbewahrung

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

Die oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge so, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben und stellt sicher, dass

- a) erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt und
- b) die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird.

Dabei handelt es sich in der Regel um die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses zusammengestellten, gekennzeichneten und überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung werden ebenfalls an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden übergeben und sind getrennt von den Aufgabenstellungen sicher zu verwahren.

Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und teilt dies der betreffenden Schule mit.

2.4 Aufgabenvorschläge für Nachschreibetermin

Die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag enthält keine Wahlmöglichkeiten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulrätin oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemein-bildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in Verbindung mit Nummer 17 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Für die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt gemäß den Grundsätzen in der Anlage 3.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung in der Korrektur erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gel-

ten pro Fach die ab dem Schuljahr 2008/2009 gemäß Anlage 3a der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien gültigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter www.bildung-brandenburg.de abrufbar.

6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter www.bildung-brandenburg.de unter dem Link: Unterricht und Prüfungen/Prüfungen/Abitur

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Anlage 1

Hinweise zur Zusammenstellung der Aufgabenstellungen

Deutsch

Der Aufgabenvorschlag enthält vier gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die drei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

Englisch

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am we-

nigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die zwei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

Französisch

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am we-

nigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die zwei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

Mathematik

Es sind drei voneinander unabhängige, komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten. Die drei Aufgabenstellungen enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben. Zu allen drei Aufgabenstellungen werden dem Prüfling jeweils zwei Aufgaben zur Wahl angeboten, von denen durch den Prüfling jeweils genau eine zu bearbeiten ist.

Anlage 2

Korrekturzeichen

alle Fächer

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

alle Fächer außer Englisch/Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X
			Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X
	Auslassungsfehler	V	X		
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	-		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
	unleserlich	ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter (alle Fächer)

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Englisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler		
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Grammatik (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	G	X	X	
			Auslassungsfehler	V	X		
			Ausdruck (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	A	X		
			falsche Wortwahl (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X		
			unsachgemäßer Gebrauch des Modus (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	M	X	X	
			unsachgemäßer Tempusgebrauch (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	T	X	X	
			Satzbau, syntaktische Mängel (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler; kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	S	X	X	
			Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung, unleserlich	R ul		X X	
			Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Verstöße werden bei der Ermittlung des Fehlerquotienten nicht berücksichtigt	Interpunktion (kein Fehler, wenn nicht sinnenstellend)	Z		
				fehlende I-Punkte	–		
		Wiederholungsfehler (kein Fehler, wenn identischer Fehler)		s. o.			
		Verstoß gegen Stilebene		St			
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen		B			

Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		falsche Wortwahl (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X	
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M	X	
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T	X	
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S	X	
		Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R		X
		Interpunktion (kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	–		
		Wiederholungsfehler (kein Fehler, wenn identischer Fehler)	s. o.	X	
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen (nur Fehler, wenn auch G)	B	X	
	Unleserlich (nur Fehler, wenn auch G, R oder WW)	ul	X		
	Verstoß gegen Stilebene	St			
	Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)	A			
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt				

Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Biologie –

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Chemie –

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte,

aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Deutsch –

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Englisch –

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotienten sowie an der Anlage 2 „Korrekturzeichen“. Alle in der Anlage 2 als Fehler ausgewiesenen Verstöße fließen in den Fehlerquotienten ein. Doch orientiert sich die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit nicht allein an dem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl; vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Ebenso ist Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z. B. can't) gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf die drei Teilbereiche Textverstehen, Analyse und Stellungnahme bzw. Gestaltung eingeht. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Englisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	- 0,0 - 0,4	- 0,0 - 0,4
14	- 0,9	- 0,7
13	- 1,3	- 1,1
12	- 1,7	- 1,5
11	- 2,2	- 1,8
10	- 2,6	- 2,2
9	- 3,0	- 2,6
8	- 3,4	- 2,9
7	- 3,9	- 3,3
6	- 4,3	- 3,7
5	- 4,7	- 4,0
4	- 5,2	- 4,4
3	- 5,6	- 4,8
2	- 6,0	- 5,1
1	- 6,5	- 5,5
0	ab 6,6	ab 5,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Französisch –

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorge-

brachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen unter anderem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anliegenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichen der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die drei Teilbereiche compréhension, analyse und commentaire personnel abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Französisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	0,0 - 0,8	0,0 - 0,7
14	0,9 - 1,6	0,8 - 1,4
13	1,7 - 2,4	1,5 - 2,1
12	2,5 - 3,2	2,2 - 2,8
11	3,3 - 4,0	2,9 - 3,5
10	4,1 - 4,8	3,6 - 4,2
9	4,9 - 5,6	4,3 - 4,9
8	5,7 - 6,4	5,0 - 5,6
7	6,5 - 7,2	5,7 - 6,3
6	7,3 - 8,0	6,4 - 7,0
5	8,1 - 8,8	7,1 - 7,7
4	8,9 - 9,6	7,8 - 8,4
3	9,7 - 10,4	8,5 - 9,1
2	10,5 - 11,2	9,2 - 9,8
1	11,3 - 12,0	9,9 - 10,5
0	ab 12,1	ab 10,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geografie –

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geschichte –

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Mathematik –

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu be-

rücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Physik –

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Politische Bildung –

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Rundschreiben 4/08

Vom 31. März 2008
Gz.: 33.3 - Tel.: 866-3833

Zeiträume für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges im Schuljahr 2007/2008

1. Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife im Zweiten Bildungsweg

1.1 Vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres erhalten die Studierenden der Jahrgangsstufe 10 eine schriftliche Mitteilung über die abschließende Bewertung der Leistungen. Innerhalb von zwei Unterrichtstagen können Studierende, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung nicht erfüllt haben, schriftlich bei der Leitung der Einrichtung die Abhaltung einer Prüfung beantragen.

1.2 Innerhalb von drei Schultagen legt die Einrichtung dem staatlichen Schulamt den Zeitplan zur Genehmigung vor. Das staatliche Schulamt entscheidet über eine Genehmigung innerhalb einer Woche. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife finden in den letzten zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres statt.

2. Nachprüfungen

Nachprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 ZBW-Verordnung finden in den ersten zehn Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres statt.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und am 31. August 2008 außer Kraft.

**Nachtrag zum
Katalog der zugelassenen Schulbücher
im Land Brandenburg für das Schuljahr 2008/2009**

Die im Nachtrag des Amtsblattes für das Schuljahr 2008/09 aufgeführten Titel wurden neu zugelassen oder, wie zu beachten ist, in einzelnen Angaben (Preis, ISBN) korrigiert.

Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Schulbücher für den Gebrauch an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über

die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2007 (GVBl.II S.458). Sie regelt auch den finanziellen Rahmen.

Der Katalog der zugelassenen Schulbücher ist auch im Internet unter www.bildung-brandenburg.de abrufbar. Dort führen Links zu der Mitteilung 14/03, dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und der VOL/A.

Potsdam, den 09.04.2008

Nachtrag zum Schulbuchkatalog 2008/09

Fach	Verlag	ISBN	Klasse	Titel	Preis / €
Astronomie					
Cornelsen/Volk und Wissen					
		978-3-06-081012	10	Astronomie plus	16,95
Deutsch					
Buchner					
		978-3-7661-3910	10	Kombi-Buch, Deutsch 10, OG	24,50
Cornelsen/Volk und Wissen					
		978-3-06-082016	1	Jo-Jo Fibel 1, Ein Leselehrgang	16,50
Klett					
		978-3-12-300200	1	Piri Silbenfibel	15,95
		978-3-12-270730	3	Zebra 3, Lesetexte (7 Hefte)	15,95
		978-3-12-270750	3	Zebra 4, Lesetexte (7 Hefte)	15,95
Schöningh					
		978-3-14-028874	9	Blickfeld Deutsch 5, OG	22,80
Englisch					
Cornelsen/Volk und Wissen					
		978-3-06-031878	4	Go for it! Bd. 4	17,50
		978-3-06-031887	4	Go for it! Bd. 4, Enriched Course	17,50
Kunst					
Klett					
		978-3-12-205080	5...	KUNST Bildatlas, S, O, OG	24,95
Mathematik					
Klett					
		978-3-12-742371	7	Schnittpunkt 7, Neub.08	19,50
		978-3-12-742381	8	Schnittpunkt 8, Neub.08	19,50
Oldenbourg					
		978-3-7627-0132	1	Mein Mathebuch 1, Ausg.D	15,90
Musik					
Cornelsen/Volk und Wissen					
		978-3-06-081611	3/4	Papagena	14,95
Klett					
		978-3-12-177001	5/6	musik live 1	14,95

Fach	Verlag	ISBN	Klasse	Titel	Preis / €
Schroedel/Metzler					
		978-3-507-02700	1/2	Kolibri 1/2	13,95
Russisch					
Klett					
		978-3-12-527494	7	Konjetschno! 1, 2. Fremdspr., S, OG	12,95
Spanisch					
Diesterweg					
		978-3-425-16002	8	Qué pasa? - Schülerbd. 2	18,95
Wirtschaft - Arbeit - Technik					
Handwerk+Technik					
		978-3-582-74440-	5-10	Im Haushalt leben	26,00
Klett					
		978-3-12-757730		Umwelt Technik 2	22,80

N = Neueinreichung Neub. = Neubearbeitung S = Oberschule O = Gesamtschule OG = Gymnasium

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2007 aufgehoben:

Gesellschaft zur Förderung der Erwachsenenbildung
Land Brandenburg gGmbH
Am Bahnhof 5 b
15926 Luckau

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Die Universität Potsdam führt am 13. Juni 2008 erneut einen Hochschulinformationstag durch. Er richtet sich insbesondere an all diejenigen, die noch nicht genau wissen, was sie studieren wollen. Für sie gibt es am 13. Juni viele Möglichkeiten, sich umfassend über das Lehrangebot der Hochschule zu informieren. Die Gäste bekommen einen Einblick in die gesamte Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Alle Veranstaltungen des Tages finden erstmals auf dem Uni-Standort Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89, ganz in S-Bahn-Nähe, statt. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 10.00 Uhr im Haus 6, Hörsaal H 05. Geboten werden anschließend viele spezielle Info-Veranstaltungen der Fächer, in denen die jungen Leute Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr im Haus 6 durchgeführten Info-Marktes stellen sich außerdem Einrichtungen der Universität, das Studentenwerk Potsdam, die Agentur für Arbeit sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vor.

Weitere Informationen zum Programm des Tages sind ab Mai 2008 im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html> zu finden.

Kontakt: Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam:
zsb@uni-potsdam.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 01.09.2008 die Stelle als

Schulpsychologin/Schulpsychologe

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO beziehungsweise Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Aufgaben

Unterstützung des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit in der Schule durch psychologische Erkenntnisse und Methoden insbesondere durch

- Beratung von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schüler bei Lern- und Leistungsproblemen, Schullaufbahnentscheidungen, akuten Krisen und Konflikten;
- schulbezogene Diagnostik bei psychologisch-pädagogischen Fragestellungen;
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Supervision von Lehrkräften;
- Beratung von Schulleitungen bei der Entwicklung von Schule und bei besonderen Problemlagen;
- Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle;
- Kooperation unter anderem mit Erziehungsberatungsstellen, Frühförder- und -beratungsstellen, Jugend-, Gesundheits- und Sozialämtern sowie medizinischen Einrichtungen.

Voraussetzungen

Erfolgreich abgeschlossene Diplomhauptprüfung für Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Promotion in Psychologie; hauptberufliche psychologische Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten (auf die hauptberufliche Zeit können im Schuldienst verbrachte Zeiten bis zu zwei Jahren angerechnet werden); umfangreiche Kenntnisse in den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychologie sowie in der Psychodiagnostik; wünschenswert sind Kenntnisse über das Bildungssystem des Landes Brandenburg.

Anforderungen

Hohe Motivation, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit; hohes Maß an Selbständigkeit und Fähigkeit zur Teamarbeit.

Weitere Hinweise

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbung

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

Zum 01.08.2008

1. **Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Wandlitz Prenzlauer Chaussee 130 16348 Wandlitz**

Zum 01.02.2009

2. **Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Gerswalde Kaakstedter Straße 6 17268 Gerswalde**
3. **Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule „Artur Becker“ Prenzlau R.-Schulz-Ring 58 17291 Prenzlau**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;

7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Nummer 1 und 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zzgl. Amtszulage, die unter Nummer 2 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Zum 01.08.2008

4. **Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Grundschule „Georg Büchner“ Joachimsthal
Brunoldstraße 15 b
16247 Joachimsthal**
5. **Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Grundschule „Friedrich von Canitz“ Blumberg
Schulstraße 10
16356 Blumberg**
6. **Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Grundschule „Max Kienitz“ Britz
Am Grund 27
16230 Britz**

Zum 01.02.2009

7. **Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Grundschule „Astrid Lindgren“ Schwedt
Dr.-Th.-Neubauer-Straße 3
16303 Schwedt.**

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Nummer 4 bis 6 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage, die unter Nummer 7 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibungen im Amtsblatt des MBSJ unter Angabe der entsprechenden Position zu richten an das

Staatliche Schulamts Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.08.2008 neu zu besetzen:

Schulleiterin oder Schulleiter
der Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Oberschule
Platanenstraße 11
03172 Guben.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herr Wolter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Sie haben Lust, Schule neu zu denken und zu leben und hatten schon immer den Wunsch, eine Schule mit aufzubauen?

>>> Dann ist die Stelle einer **Studienrätin / Oberstudienrätin**, eines **Studienrates / Oberstudienrates** im **Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg (Ganztagsschule)** eine Herausforderung für Sie.

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg wurde zum Schuljahr 2005/2006 neu gegründet. Es ist das einzige evangelische Gymnasium mit verpflichtender Ganztagsschule in der Region. An der zweizügigen Schule werden bis zum Endausbau im Jahr 2013 ca. 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat ca. 25.000 Einwohner und liegt im landschaftlich schönen Westerwald. Das im August 2007 in Betrieb genommene neue Schulgebäude mit einer innovativen Raum- und Differenzierungskonzeption befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulzentrum Bad Marienberg (Grund-, Haupt-, Realschule und Förderschule (L) sowie Ganztagskindergarten). Es versteht sich als integraler Teil dieses Zentrums. Für das Schuljahr 2008/2009 wird eine engagierte Lehrkraft gesucht, die bereit ist, Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Geist evangelischen Glaubens zu leisten. Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, die neben der Unterrichtsarbeit das Konzept einer verpflichtenden Ganztagsschule verantwortlich mitgestalten, insbesondere bei der individuellen Betreuung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen, bei der Früherkennung und gezielten Förderung der unterschiedlichen Begabungen, bei der Planung und Durchführung von wertebasierten Erziehungsangeboten und bei den schulweiten Vorhaben der Schulentwicklung. Wir suchen eine Lehrkraft, deren Fächerkombination mindestens eins der folgenden Fächer enthält:

Biologie, Chemie, Französisch, Mathematik, Musik, Kunst, Physik, Sport

Die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II bzw. gleichwertige Abschlüsse werden vorausgesetzt. Die Besoldung entspricht der an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche - ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **09.05.2008** an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg, Erlengweg 5, 56470 Bad Marienberg. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Scheidt oder Herr Weigand auch telefonisch unter 02651/990870 zur Verfügung.

www.ev-gymnasium.de





Kinder- und Jugendzeltplatz
Grönitz / Ostsee

Klassenfahrten

Mo - Fr p.P. für **nur 50 €**
(Juli **60 €**) *all-inclusive*

www.zeltplatz-lenste.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0